



Joseph Mallord William Turner, *Shipping at the Mouth of the Thames* (ca. 1806 - 1807)
Tate Gallery

NEWSLETTER

NR. 1: JANUAR 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	– Neuigkeiten – Mandatsarbeit – Termine und Veranstaltungen
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	– Politik – Devisenkurse und Arbeitsmarkt – IHK Ulm zur Wirtschaftslage in der Türkei
RECHTSPRECHUNG	– BGH zum Datenschutz in der anwaltlichen Korrespondenz – OLG Brandenburg zur Wirksamkeit von Beglaubigungen/Beurkundungen durch Schweizer Notare – Türkisches Verfassungsgericht zu den Grenzen der Pressefreiheit – EGMR zum fairen Verfahren: Verstoß gegen den Grundsatz „Res iudicata“

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaşı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUIGKEITEN

ENGLISH SUMMARY: Our law firm has won a number of international awards. Though the prices reflect our profile, we do not intend to give such awards which seem to be of a merely commercial nature.

Unsere Kanzlei hat erneut einige Preise gewonnen:

- Germany-Turkey Business Law - Law Firm of the Year in Germany - 2020 (Global Law Experts)
- Turkish commercial law award winner in Germany 2020 (International Advisory Experts)
- Winner of Finance Monthly Legal Awards 2020 - Arbitration Germany (Finance Monthly)
- Winner of Finance Monthly Legal Awards 2020 - Mergers and Acquisitions Germany (Finance Monthly)
- Germany-Turkey Business Law - Law Firm of the Year in Germany - 2020 (Corporate INTL)

Wir bleiben allerdings entschlossen, diesen „Auszeichnungen“, auch wenn sie tatsächlich in einem gewissen Umfang unser Profil widerspiegeln, keine übertriebene Bedeutung beizumessen und auf die freundlichen Angebote, uns gegen höhere Geldbeträge als Gewinner auf verschiedenen Plattformen und in verschiedenen Magazinen zu präsentieren oder unsere Schreibtische mit Trophäen zu schmücken, nicht einzugehen.

MANDATSARBEIT

ENGLISH SUMMARY: Our law firm notes that requests for establishing companies in Turkey and to give support in the acquisition of real estate are again increasing.

In a court case in Singapore where Prof. Rumpf was appointed as an expert on issues of compliance under Turkish law, the court decided not to hear Prof. Rumpf as the “counter-report” presented by the other party was not accepted as it did not comply with the requirements of an “expert report”.

Some new mandates concern Turkish labour law related to the sending of Turkish workers to EU countries.

In a German court case Prof. Rumpf was appointed as a court expert in a case where the Respondent challenged the capacity to be a party of two of the claimants who are companies established in the Republic of North Cyprus. This part of Cyprus is not recognized as a state in terms of international public law.

Ein neues Mandat betrifft die Errichtung einer Holding-Struktur in der Weise, dass die Gesellschafter eines deutschen Unternehmens eine türkische Kapitalgesellschaft gründen, welche dann die Anteile in der deutschen Unternehmensgruppe übernimmt, so dass also die Holding am Ende in der Türkei sitzt.

Ein polnisches Unternehmen hat uns beauftragt, die arbeitsrechtlichen Fragen der Entsendung türkischer Arbeitnehmer aus der Türkei nach Polen zu bearbeiten. Ähnliche Anfragen haben uns zwischenzeitlich auch aus Deutschland erreicht. Diese Geschäftsmodelle werfen nicht nur

Fragen in den Zielländern (Polen, Deutschland) auf, sondern erfordern auch die Beachtung von Besonderheiten im Entsendungsland, der Türkei.

Ein Gutachtensauftrag einer Klägerin in Singapur, die gegen türkische Unternehmen größere Geldbeträge einklagt, hat dem common-law-system in Singapur folgend ein vorläufiges interessantes Ende gefunden. Die Teilnahme am Gerichtstermin in Singapur entfiel, weil die Gegenseite ein Gutachten abgeliefert hat, das von derart schlechter wissenschaftlicher Qualität war, dass das Gericht dieses Gutachten nicht als Beweismittel zugelassen hat. Somit bleibt die Beklagtenseite beweisfällig, die Anhörung von Prof. Rumpf als Sachverständiger konnte entfallen und die Beklagtenseite ist mit ihren betroffenen Einwendungen ausgeschlossen. Das Gutachten betrifft die Frage, ob der Mitarbeiter einer börsennotierten ausländischen Aktiengesellschaft mit dem Staat als Mehrheitsaktionär als „public officer“ im Sinne des türkischen Strafrechts anzusehen ist. Nach Art. 252 Zif. 9 des türk. StGB ist die Bestechung ausländischer Amtsträger strafbar, folgend den durch verschiedene völkerrechtliche Verträge entwickelten Standards der internationalen Bekämpfung der Korruption.

Ein weiterer Gutachtensauftrag eines deutschen Landgerichts betrifft die Prüfung der Parteifähigkeit von klagenden Kapitalgesellschaften nach türkischem Recht und nach dem Recht der Türkischen Republik Nordzypern. Das anfragende Gericht wird nicht vermeiden können, auch exotische Fragen des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts beantworten zu müssen, nachdem die Beklagtenseite ihre Behauptung, die nordzyprischen Unternehmen seien nicht parteifähig, u.a. auf das Fehlen der Völkerrechtssubjektivität der Republik Nordzypern gestützt hatte.

Derzeit nehmen Anfragen wegen Unterstützung bei Immobilienkäufen und Firmengründungen in der Türkei wieder zu.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

Am 2.3.2020 wird Prof. Rumpf an einem [Forum zur Türkei bei der IHK Reutlingen](#) teilnehmen.

Am 4.6.2020 wird Prof. Rumpf als Referent an einer [Tagung zum türkischen Familienrecht in Utrecht](#) teilnehmen. In den Niederlanden besteht noch erheblicher Nachholbedarf an Information zum türkischen Recht, darunter auch dem Familienrecht.

Die Deutsch-türkische Juristenvereinigung plant ihre Herbsttagung zu verschiedenen aktuellen Themen im weiten Feld der deutsch-türkischen Rechtsbeziehungen für den 2./3.10.2020 an der Altınbaş-Universität in Istanbul.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: One of the main political discussions in Turkey concerns the Channel Project in Istanbul. The government is widely blamed to try pressing the project to realization although almost no expert seriously supports this project for lack of any economic and practical sense. In the meanwhile the polls seem to show decreasing acceptance of Erdoğan as President. The government seems to hide domestic failure with external adventures such as Syria (occupation of Idlib) and Libya.

Derzeit wird eine heftige Diskussion über die Frage geführt, ob die Regierung ihr Projekt, neben den Bosphorus einen für große Schiffe geeigneten Kanal zu setzen, durchführen wird oder kann. Die Kritiker kommen aus allen Bereichen der Wissenschaft. Das Projekt wird, so die Kritiker, weitere massive Schäden an der Umwelt rund um Istanbul anrichten, ist ökonomisch unsinnig und teilt die Stadt in zwei Teile. Nicht bedacht haben die Planer u.a., so die Kritiker, dass der Istanbuler Straßen- und Schienenverkehr über eine größere Anzahl von Brücken oder Tunnels würde geführt werden müssen, wie sie bereits den Bosphorus überqueren. Schifffahrtsexperten halten den Kanal für völlig ungeeignet gerade für solche größeren Schiffe, die gerne als Argument für den Bau des Kanals angeführt werden. Der Regierung wird unterstellt, sie verfolge vor allem Interessen von Regierungsmitgliedern, die bereits direkt oder indirekt in den in Frage kommenden Bereichen Land erworben hätten.

Derweil fallen die Umfragewerte von Präsident Erdoğan weiter.

Außenpolitisch versucht der Präsident Punkte mit der militärischen Unterstützung der völkerrechtlich anerkannten Regierung von Rest-Libyen zu machen. Dabei geht es allerdings nicht um die Stabilisierung des Landes, sondern um türkische Interessen im Mittelmeer, wo in letzter Zeit vermehrt Öl- und Gasvorkommen ausgemacht worden sind.

In Syrien sind derweil syrische (von Russland unterstützte) Truppen in blutigen Gefechten mit türkischen Truppen zusammengestoßen. International stoßen diese Aktionen der türkischen Regierung auf Unverständnis.

DEVISENKURSE UND BÖRSE

Der Euro ist derzeit 6,6 TL wert, der Dollar hat die 6-TL-Grenze überschritten. Es ist also seit dem letzten Newsletter kaum Bewegung festzustellen. Die Abschwächung der TL setzt sich also fort. Die Arbeitslosigkeit wird für November 2019 offiziell mit 13,3% angegeben.

Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net); [Politikyol](https://www.politikyol.com)

IHK ULM ZUR WIRTSCHAFTSLAGE IN DER TÜRKEI

ENGLISH SUMMARY: The Chamber of Commerce and Industry of Ulm has published, on its homepage, a short analysis of the development of the Turkish economy. It identifies some signals which might turn the tendency, until now negative, into a more positive perspective.

Die Wirtschaftslage in der Türkei wird besser beurteilt, als frühere Aussagen bzw. Prognosen es hätten erwarten lassen. Für 2020 wird eine Erhöhung der Wirtschaftsleistung von etwa 3 Prozent erwartet. Die Regierung strebt ein reales Wachstum von 5% pro Jahr in den nächsten drei Jahren an. Zur Stützung dieses Kurses hat die Zentralbank bereits die Leitzinsen gesenkt.

Fraglich ist, ob das Inflationsziel (max. 8,5% für Ende 2020, nach 12% Ende 2019) erreicht werden soll.

Viele türkische Unternehmen sind finanziell schwer angeschlagen und verhandeln mit den kreditgebenden Banken über Umschuldungen. Die infolge der Lira-Abwertung eingetretenen hohen Bilanzschäden müssen beseitigt werden, um Insolvenzen zu vermeiden - vor allem im Bau- und Energiesektor. Inwieweit die öffentliche Hand hier Unterstützung leisten kann, bleibt unklar.

Ungeachtet dessen erwartet die türkische Regierung einen Aufschwung, private Anlageinvestitionen sollen sich im Jahr 2020 um 12,1% steigern (2021 - 9,5%, 2022 - 8,3%). Es soll auch ein

Ende des Projektstaus in Aussicht sein. Unklar ist, womit die Regierung diesen Optimismus begründet.

Auf die derzeit steigenden Unsicherheiten wegen der zunehmenden Ausweitung rechtsfreier Räume durch die türkische Regierung geht der Bericht nicht ein.

Quelle: [IHK Ulm](#)

RECHTSPRECHUNG

BGH ZUM DATENSCHUTZ IN DER ANWÄLTlichen KORRESPONDENZ

ENGLISH SUMMARY: In a recent judgment, the German Supreme Court decided that a lawyer's correspondence with a press magazine, related to the mentioning of a client in an article concerning tax evasion, is not protected by the personality rights of the lawyer unless the lawyer's personality itself is directly affected.

Der Spiegel hatte über Steuerstricks von Fußballstars berichtet („Football Leaks“). Im Zuge der Recherchen war es auch zu einer Presseanfrage an den Anwalt eines Fußballprofis gekommen. Der Anwalt reagierte mit Anwaltsschreiben mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass er nicht auf die Presseanfrage eingehe, sondern die Interessen seines Mandanten vertrete. Hierauf richtete der Anwalt eines Fußballprofis ein Anwaltsschreiben an den Spiegel. Der Spiegel habe rechtswidrig Informationen aus einem Hacker-Angriff genutzt und damit die Privatsphäre und das Steuergeheimnis des Mandanten verletzt. Hieraus machte der Spiegel dann einen weiteren Artikel, in welchem er den Anwalt damit zitiert, dieser empöre sich über die neue Qualität journalistischer Verrohung des Journalismus. Der Anwalt ging jetzt gerichtlich dagegen vor.

Der BGH sah in seinem Urteil v. 26.11.2019 (VI ZR 12/19) weder eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Anwalts noch einen Verstoß gegen Datenschutzrecht. Es gebe keinen generellen deliktischen Schutz der Geheimhaltung. Nur wenn tatsächlich die Persönlichkeit des Klägers selbst direkt berührt sei, könne ein Anspruch wegen einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten in Betracht kommen. Das sei hier nicht der Fall. Auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das letztendlich die verfassungsrechtliche Grundlage für den Datenschutz bildet, sei hier nicht verletzt. Datenschutz beziehe sich auf ungewollte Eingriffe in die Privatsphäre. Solche Anwaltsschreiben gehören jedenfalls nicht dazu.

Das Urteil ist zwar nicht ohne weiteres auf die Korrespondenz zwischen Anwalt und Mandant zu übertragen, enthält aber doch das wichtige Signal, dass das Anwaltsgeheimnis nur den Anwalt bindet, nicht aber den Mandanten. Auch der wird - wenn auch nicht unter dem Schutz der Pressefreiheit - öffentlich über Inhalte der Anwaltskorrespondenz sprechen dürfen, so lange er berechnete Interessen des Anwalts selbst nicht verletzt.

Quelle: [LTO](#)

OLG BRANDENBURG ZUR WIRKSAMKEIT VON BEGLAUBIGUNGEN/BEURKUNDUNGEN DURCH SCHWEIZER NOTARE

ENGLISH SUMMARY: The Court of Appeals of Brandenburg decided in a judgment of July 2018 that the deeds of notaries public practising in the German speaking part of Switzerland (here: Basel) must be recognized by German commercial registers.

Das Thema ist bereits alt, gibt aber offenbar immer wieder Anlass zu deutschen Gerichtsentscheidungen: Unter welchen Bedingungen können im Ausland (hier: Schweiz) vorgenommene Beurkundungen oder Beglaubigungen ohne Rücksicht auf internationale Abkommen in Deutschland anerkannt werden?

Das OLG Brandenburg dazu (Urt. v. 26.7.2018, Az. 22 W 2/18) (Leitsatz):

Die Beurkundung eines Umwandlungsvorgangs zwischen zwei deutschen GmbHs durch einen Schweizer Notar mit Amtssitz im Kanton Basel erfüllt jedenfalls dann die Anforderungen nach §§ 6, 13 UmwG und kann im Eintragungsverfahren durch das Registergericht nicht beanstandet werden, wenn die Niederschrift in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Im Kern bedeutet dies, dass das deutsche Gericht davon ausgehen darf, dass jedenfalls ein deutschsprachiger Notar im Ausland die Beurkundung, welche das Vorlesen von Dokumenten erfordert, vornehmen kann. Deutsche Gerichte trauen Schweizer Notaren zu, dass sie infolge ihrer allgemeinen, beruflich bedingten Kenntnisse in der Lage sind, auch den Beurkundungszweck zu erfüllen, nämlich ggf. auf Risiken und Nebenwirkungen (was nicht zwingend mit anwaltlicher Beratung gleichzusetzen ist) hinzuweisen und Verständnisfragen zu klären.

Quelle: [Gerichtsentscheidungen Berlin Brandenburg](#)

TÜRKISCHES VERFASSUNGSGERICHT ZU DEN GRENZEN DER PRESSEFREIHEIT

ENGLISH SUMMARY: The Turkish Constitutional Court ruled in a recent judgment that there is no breach of the liberty of press where a newspaper blames an outstanding politician for being involved in corruption without any concrete indication that it has been making a research on the facts. It dismissed the application of a newspaper that was convinced? to pay a compensation to the chairman of the CHP for untrue reporting.

Das türkische Verfassungsgericht hat am 26.12.2019 im Plenum eine Verfassungsbeschwerde (Beschwerde Nr. 2016/12313 eines Presseunternehmens gegen ein Urteil des Kassationshofs zurückgewiesen, das dem CHP-Vorsitzenden Kılıçdaroğlu gegen das Unternehmen Uğurlu eine Entschädigung wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte zugesprochen hatte. Hintergrund waren Berichte und Kommentare der regierungsnahen Tageszeitung Yeni Akit aus dem Hause des Unternehmens, die dem Leser vorgaukeln sollten, der CHP-Vorsitzende und seine Frau hätten etwas mit der Bestechungsaffäre eines der CHP angehörigen Bürgermeisters in der Provinz zu tun. Das Ausgangsgericht sprach dem CHP-Vorsitzenden eine Entschädigung zu. Zwar seien Angriffe der Presse auf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens durch die Pressefreiheit geschützt. Die Beklagte habe aber nicht darlegen können, dass sie ihre wie Fakten aufgestellten Behauptungen auf irgendwelche Recherchen gestützt hätten. Das entspreche nicht den Grundregeln journalistischer Arbeit und sei daher auch nicht schützenswert.

Der Kassationshof bestätigte das Urteil. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos. Das Verfassungsgericht bestätigte damit die durch das Ausgangsgericht aufgezeigten Grenzen des Schutzes der Pressefreiheit.

Quelle: [Verfassungsgericht](#)

EGMR ZUM FAIREN VERFAHREN: VERSTOß GEGEN DEN GRUNDSATZ „RES IUDICATA“

ENGLISH SUMMARY: In the last of the numerous “forest cases” against Turkey, the European Court of Human Rights stated that once a piece of land has been finally determined by a court a not belonging to a forest area, a new determination made by the government due to a law issued after the court judgment cannot affect that piece of land, due to the principle of res iudicata.

In diesem Verfahren (Urt. v. 21.1.2020, Beschwerde Nr. 29115/07, Şamat vs. Turkey) ging es wieder einmal um einen der vielen skandalösen Fälle der kalten Enteignung wegen angeblicher Qualifikation eines Grundstücks als Waldgebiet, hier in der unmittelbaren Umgebung des berühmten „Belgrader Waldes“. Das betroffene Grundstück war im Zusammenhang mit einer katastermäßigen Erfassung 1939 bereits in den 1950er Jahren Gegenstand eines Rechtsstreits geworden, nachdem die Katasterverwaltung das Grundstück zu „Wald“ erklärt hatte und daraufhin der Staat eine entsprechende Grundbuchberichtigung verlangte, die im Ergebnis zur entschädigungslosen Enteignung des damaligen Eigentümers geführt hätte. Der damalige Eigentümer hatte allerdings den Prozess in 1977 rechtskräftig gewonnen, so dass es hierauf bei seiner Eintragung im Grundbuch blieb.

Die Antragsteller erwarben das Grundstück in den 1980er Jahren, indem sie nacheinander Anteile an den Grundstücken kaufen. In einer erneuten Erfassung unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten kam die zuständige Behörde erneut zu der Auffassung, die Grundstücke befänden sich auf Waldgebiet klagte gegen die Beschwerdeführer auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung. Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab mit der Begründung, das Urteil aus 1977 stehe wegen des Grundsatzes „res iudicata“ einer erneuten Entscheidung entgegen. Der Kassationshof hob dieses Urteil mit einer merkwürdigen Begründung auf, nämlich damit, dass der Grundsatz nicht gelte, wenn durch spätere gesetzliche Regelungen eine „abschließende Regelung“ der Waldproblematik herbeigeführt worden wäre und die betroffenen eingetragenen Eigentümer nicht innerhalb von zehn Jahren dagegen vorgegangen wären.

Der EGMR erteilte, so kann man es ausdrücken, dem türkischen Kassationshof, der sich in den letzten Jahren wiederholt mit fragwürdigen forstpolitischen Entscheidungen hervorgetan hat, erneut eine Klatsche und stellte die absolute Geltung einmal rechtskräftig gewordener Gerichtsentscheidungen fest.

Quelle: [EGMR](#)